

unter zu vertreten haben, desgleichen gegen die Obrigkeiten soll im Fall einer ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigung ihrer Obliegenheit, nach deren Grösse und Schicklichkeit mit willkührlicher doch nachdrücklicher Strafe verfahren werden; Ueberdem sollen alsdann die Dienstherrschaften, oder die, so an deren Stelle sind, desgleichen die Gerichtsobrigkeiten, vor die Kosten der Inquisition und die Unterhaltung derer Inquisitinnen in dem Zuchthause, oder auf der Bestung, wenn und in so fern selbige etwa durch ihre Arbeit den Unterhalt sich nicht selbst verdienen können, mit haften.

Uebrigens müssen die in diesem Abschnitte erwähnte Personen, die ihnen gegebene Vorschriften, so gleich als sie zu einem Verdachte gegen eine Weibespersion den ersten Anlaß bekommen, genau befolgen, und darunter nicht säumen, ungeachtet Personen vorhanden sind, denen nach diesem Edicte vorzüglich obliegt, die heimliche Geburt der verdächtigen Person zu verhindern.

Gehet eine in Unehren geschwängerte Weibespersion vor ihrer Niederkunft aus dem Dienste, worinn sie bis dahin gestanden hat, oder wird sie desselben entlassen, so ist schon oben verordnet, daß die Dienstherrschaft, oder die Person so deren Stelle vertritt, der Verantwortung Schuld und Strafe nicht anders entgehen könne, als wenn sie entweder selbst zu Verhütung der heimlichen Geburt die erfordernten Anstalten gemacht,